

Manfred Gentz

Datenschutz im Unternehmen – eine Gratwanderung zwischen Persönlichkeitsschutz und bürokratischer Geschäftsbeschränkung

Ein Datenschutzgesetz und damit einen in einem Spezialgesetz geregelten gesetzlichen Datenschutz gibt es in der Bundesrepublik Deutschland seit 1977. Damit wurde aber der Schutz personenbezogener Daten nicht »erfunden«, er geht vielmehr auf den Persönlichkeitsschutz zurück, der über lange Jahre in der Rechtsprechung entwickelt wurde und letztlich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 des Grundgesetzes zurückzuführen ist.

Gesetzlicher Datenschutz ist zu einem dringlichen Anliegen geworden, weil die elektronische Datenverarbeitung die Möglichkeiten des Datentransfers, der Datenkombination und der Datenauswertung sprunghaft vermehrt hatte. Und dieser Prozess ist keineswegs zu Ende. Diskussion und Komplexität von Datenverarbeitungssystemen lassen auch heute noch ständig steigende Verknüpfungsmöglichkeiten zu. Das Internet ermöglicht globale Datentransfers, die früher kaum denkbar waren. E-Business ist zwar kein ganz neues Phänomen, die technische Realisierbarkeit nahezu unbegrenzter Verknüpfungen von Mitarbeiter-, Kunden-, Lieferanten- und Herstellerdaten gibt aber Anlass, nicht nur über die Chancen, sondern auch über Gefahren und Risiken nachzudenken.

Internet und global betriebenes E-Business lassen Datenschutz allein auf nationaler Ebene kaum noch effizient erscheinen. Nationale Regeln, die personenbezogene Daten im jeweiligen Land restriktiv – im Sinne des Persönlichkeitsrechts – schützen wollen, werden durch internationale Datentransfers allzu leicht löchrig und weitgehend wirkungslos. Sie können aber den internationalen Geschäftsverkehr nationaler Unternehmen auch erheblich beeinträchtigen und zu Wettbewerbsnachteilen führen, wenn die Unternehmen sich an die strengen Vorschriften halten.

Deshalb braucht Datenschutz heute, wenn er effizient gestaltet werden soll, internationale Regeln, die jeweils in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die EU hat sich auf derartige Regeln verständigt, kann aber noch nicht auf globale Regeln zurückgreifen. Immerhin ist festzustellen, dass inzwischen viele Länder außerhalb Europas sich tendenziell den europäischen Grundsätzen annähern. Bis zu einem globalen Datenschutzsystem ist es allerdings noch ein weiter Weg. Die großen, international bzw. global tätigen Unternehmen können und sollten hier Vorreiter und Anreger sein.

Beim Datenschutz ist immer sehr gründlich abzuwägen zwischen den wirklich schutzwürdigen Interessen des Individuums und den praktischen und legitimen Anforderungen an ein funktionierendes Geschäftssystem. Das gilt im Bereich der öffentlichen Verwaltung ebenso wie im Bereich der Wirtschaft. In der öffentlichen Verwaltung darf Datenschutz z. B. nicht dazu herhalten, den Missbrauch unseres sozialen Netzes in der Bundesrepublik zu erleichtern, zu ermöglichen oder gar abzusichern. Manches, was unter dem Rubrum Daten-

schutz segelt, dürfte allerdings eher die Unfähigkeit von Verwaltungen sein, in zulässiger Weise Daten abzugleichen.

In der Wirtschaft werden Daten häufig ausgetauscht, um für Firmen neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen und bisher unbekannte und unzugängliche Kunden zu gewinnen. Insoweit bedarf es sicher klarer Regeln, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zweck und in welchem Umfang Dateien zugänglich gemacht werden dürfen. Der Einzelne muss auch die Möglichkeit haben, sich vor einer allgemeinen Verfügbarkeit seiner Daten zu schützen und wirksam gegen den unzulässigen Gebrauch seiner individuellen Daten anzugehen. Das Internet mit seinen vielfältigen Möglichkeiten, E-Mail-Adressen auszutauschen, kann zu Datenzugänglichkeiten führen, die über die bloße Lästigkeit weit hinausgehen, sich mit E-Mails unbekannter Anbieter konfrontiert zu sehen.

Dagegen muss es zulässig sein, vorhandene Kunden gezielt anzusprechen und sie in geeigneter Form zu betreuen. Hier besteht nicht nur ein berechtigtes Interesse des Unternehmens, sondern auch des Kunden, wenn beispielsweise Nachbesserungsaktionen oder gar Sicherheitsrückrufe die Nutzung personenbezogener Daten geradezu erfordern. Die Grenze liegt immer in der ungezielten Ansprache neuer Kunden und der Beschaffung und Nutzung ihrer Daten, für die es Regeln geben muss.

So gibt es eine feine Gratwanderung zwischen dem wünschenswerten, aber nicht überzogenen Schutz personenbezogener Daten und allzu strikten, bürokratisch schwerfälligen und überwachten Regeln, die die Grenzen zu eng ziehen wollen. Diesen feinen Grat zu definieren und dem Gesetzgeber nahezubringen, ihn durch zulässige Auslegung und Interpretation geltender Gesetze zu finden, bedarf nicht nur tiefgründiger Kenntnisse, sondern auch der Fähigkeit, berechnete Interessen gegeneinander abzuwägen und in praktikable Lösungen umzusetzen.

Einer, der dies kann und mit hervorragendem Erfolg national und international bewiesen hat und täglich wieder beweist, ist Alfred Büllsbach. Auf der Basis herausragender Kenntnisse, mit viel Phantasie und großem Einfühlungsvermögen, mit gutem Verständnis für Abläufe und Prozesse und mit einem praktischen Sinn hat er immer wieder auch in diffizilen Problemen rechtlich zulässige, praktikable Wege aufgezeigt, die Akzeptanz bei allen Beteiligten finden konnten. Dafür sei ihm aus Anlass seines 60. Geburtstages herzlich gedankt.